

7

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 79/95

vom

19. Oktober 1995

in dem Rechtsstreit

St. M[REDACTED] Krankenhaus,
Verein für Krankenpflege und Diakonie in F[REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,
W[REDACTED]-E[REDACTED]-Straße [REDACTED], F[REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
Dr. von [REDACTED] -

g e g e n

Land H[REDACTED],
vertreten durch den Hessischen Minister des Inneren, dieser
vertreten durch das Polizeipräsidium F[REDACTED],
Fr[REDACTED]-Eb[REDACTED]-Anlage [REDACTED], F[REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
II. Instanz: Kurt-S[REDACTED]-Straße [REDACTED],
F[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die Richter
Dr. Engelhardt, Dr. Werp, Streck und Schlick
am 19. Oktober 1995
gemäß § 91a ZPO

beschlossen:

Der Kläger hat die Kosten des Rechts-
streits zu tragen.

G r ü n d e

Nachdem die Parteien übereinstimmend den Rechtsstreit
in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, sind die
vorinstanzlichen Urteile gegenstandslos, und es ist nur
noch über die Kosten des (gesamten) Rechtsstreits zu ent-
scheiden.

Diese Kosten hat der Kläger zu tragen, weil auf der
Grundlage des bisherigen Sach- und Streitstandes davon aus-
zugehen ist, daß er ohne die Erledigung der Hauptsache un-
terlegen wäre (§ 91a ZPO).

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, das einen Ko-
stenerstattungsanspruch des klagenden Krankenhauses gegen
das beklagte Land verneint hat, läßt revisionsrechtlich er-
hebliche Rechtsfehler nicht erkennen. Dementsprechend hatte
die Revision keine Aussicht auf Erfolg.

- 3 -

Die Annahme des Berufungsgerichts, aus dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) könne ein Anspruch auf Heilbehandlung nicht hergeleitet werden, ist einer Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen (§ 549 Abs. 1 ZPO).

Hinsichtlich des Gesichtspunktes der Amtshaftung läßt die Annahme des Berufungsgerichts, als haftende Körperschaft komme - ungeachtet der (nichtrevisiblen) Vorschrift des § 102 Abs. 2 HSOG - nur der Freistaat Bayern als Anstellungskörperschaft in Betracht, einen Rechtsfehler nicht erkennen.

Rinne

Engelhardt

Werp

Streck

Schlick



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)